

4. Änderungssatzung (Erschließungsbeitrag)

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches -BauGB- i. V. m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- erlässt die

Stadt Eschenbach i.d.OPf., Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab,

folgende

4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erschließungsbeiträge vom 08.01.1980:

§ 1

1. In § 2 Abs. 1 Ziffer IV wird nach „für Grünanlagen“ eingefügt: mit Ausnahme von Kinderspielplätzen.
2. § 2 Abs. 1 Ziffer V wird gestrichen. Die bisherige Ziffer VI wird Ziffer V.
3. Nach § 2 Abs. 1 Ziffer V (neu) wird folgende Ziffer VI neu eingefügt:
Für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege) bis zu einer Breite von 5 m.
4. § 2 Abs. 2 Buchstabe m wird gestrichen. Der bisherige Buchstabe n wird Buchstabe m.
5. In § 3 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „für Kinderspielplätze (§ 2 Abs. 1 Nr. V)“, in Satz 2 die Worte „Kinderspielplätze“ gestrichen.
6. § 6 Ziffer 11 wird gestrichen. Die bisherige Ziffer 12 wird Ziffer 11.
7. § 7 Abs. 4 wird gestrichen. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.
8. In § 7 Abs. 4 neu wird in Satz 1 die Zahl 4 durch die Zahl 3 ersetzt.
9. § 8 Satz 1 erhält folgende Fassung:
Im Fall des § 133 Abs. 3 BauGB können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben werden.

§ 2

Diese Änderung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eschenbach i.d.OPf., den 18. Juni 2007

Dotzauer
1. Bürgermeister